

II = 3125 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/30-Parl/81

Wien, am 4. Dezember 1981

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 WIEN

1421 IAB

1981 -12- 09

zu 1414 U

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1414/J-NR/81, betreffend fehlende Studienpläne, die die Abgeordneten Dr. STIX und Gen. am 8. Oktober 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

In den Übergangsbestimmungen der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 332/1981, wird im Abs. 1 bestimmt, daß bis zum Inkrafttreten des Studienplanes der Studierende, der sich durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften unterwirft, sowie der Studierende, der sein Studium neu beginnt, das Recht hat, im Rahmen der durch die Studienordnung festgelegten Stundenzahl die Lehrveranstaltungen zu wählen. Die Erläuterungen führen zu dieser Gesetzesstelle folgendes aus: "Mit der Neufassung dieser Übergangsbestimmungen ist auch sichergestellt, daß die alten Studienvorschriften außer Kraft treten und ein Studienanfänger nur mehr nach den neuen Vorschriften das Studium absolvieren kann."

Der Ausdruck "Recht" im Art. II Abs. 1 bezieht sich nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf ein Wahlrecht zwischen alten und neuen Studienvorschriften, sondern auf die Lehrveranstaltungen der jeweiligen Studienordnung, wobei Mindestanforderungen festgelegt werden. Nachteile für die Studenten auf Grund dieser Übergangsbestimmungen können nicht entstehen, da Art. II Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß nach Inkrafttreten des Studienplanes

so zurückgelegte Semester zur Gänze einzurechnen und inskribierte Lehrveranstaltungen sowie abgelegte Prüfungen zur Gänze anzuerkennen sind. Fehlende Lehrveranstaltungen und fehlende Prüfungen sind bis zur nächsten Diplomprüfung nachzuholen.

ad 1)

Studienkommissionen mit drittelparitätischer Zusammensetzung wurden auf Grund der besonderen Studiengesetze seit 1969 eingerichtet und vom UOG als eine bereits eingeführte und bewährte kollegiale Mitbestimmungsform übernommen. In einzelnen Fällen mußten Verzögerungen bei der Durchführung der Studienordnungen festgestellt werden, die insbesondere durch die im § 111 Abs.3 UOG bis 30. September 1980 vorgesehenen Beschlußerfordernisse entstanden sind. Es ist keine einheitliche Aussage möglich, weshalb die zuständigen Studienkommissionen noch keine Studienpläne beschlossen haben; zum Teil haben Studienkommissionen unmittelbar nach Inkrafttreten der Studienordnungen die Studienpläne beschlossen, zum Teil liegt ein mehrjähriger Zeitraum zwischen Erlassung der Studienordnung und Beschlußfassung der Studienpläne. Auch hier kann dies einerseits begründet sein durch eine sehr breit angelegte Diskussion über die Gestaltung der Studienpläne, andererseits ist in einigen Fällen das vorgenannte Blockveto nahezu ausschließlich von den Studentenvertretern gehandhabt worden. Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung steht jedoch keine Einflußnahme auf die Studienkommissionen als autonome Organe der Universität zu, sodaß eine konkrete Beantwortung dieser Frage nicht gegeben werden kann.

ad 2) und 3)

Von den 104 Studienrichtungen aufgrund der besonderen Studiengesetze gibt es lediglich in 8 Studienrichtungen noch an keiner Universität bisher einen Studienplan, d.h. wurde noch von keiner Studienkommission ein Studienplan beschlossen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

Es sind dies:

Publizistik, Slawistik, sowie in den philologisch-kulturkundlichen Studienrichtungen Finno-Ugristik, Arabistik, Turkologie, Indologie sowie Tibetologie (Buddhismuskunde) sowie schließlich der Studienplan für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten.

Für alle übrigen Studienrichtungen wurden an den Universitäten Studienpläne beschlossen, jedoch nicht von allen Studienkommissionen, in denen die Studienrichtung eingerichtet ist. Es handelt sich dabei um Studienrichtungen wie z.B. Philosophie, Psychologie, Kunstgeschichte, Klassische Philologie, Geschichte oder Sportwissenschaften und Leibeserziehung. In diesen Fällen könnte ohne Probleme eine Universität (Fakultät) den an einer anderen Universität von der Studienkommission bereits beschlossenen Studienplan übernehmen. Es können Studierende an einer Universität mit einem fehlenden Studienplan in diesen Studienrichtungen sich durchaus an vorhandenen Studienplänen der anderen Universitäten orientieren.

In allen übrigen Fällen wurden dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beschlossene Studienpläne vorgelegt, wurden bereits genehmigt bzw. sind in Kraft getreten.

ad 4)

Es ist zu erwarten, daß die Studienpläne, deren Durchführung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht untersagt wird, im Laufe des Wintersemesters 1981/82, spätestens aber zu Beginn des Sommersemesters 1982 in Kraft treten.

Gemäß § 7 Abs.7 in Verbindung mit § 15 Abs.13 UOG sind Studienpläne grundsätzlich im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität zu verlautbaren. Diese Form der Kundmachung bewirkt, daß der von der Studienkommission beschlossene Studienplan, soweit der Studienplan nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages, an dem die Kundmachung im Mitteilungsblatt erfolgt, rechtsverbindlich wird.

ad 5)

Wie bereits eingangs erwähnt, kann aufgrund der Übergangsbestimmungen der Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vom 1. Juli 1981 damit gerechnet werden, daß die Studienkommissionen rascher als bisher die vorliegenden Beschlüsse bezüglich der noch ausstehenden Studienpläne fassen. Mit der genannten Novelle zum AHStG wurde übrigens auch eine Neuregelung des § 17 Abs.1 AHStG für neu beschlossene Studienpläne oder Änderungen getroffen: War bisher die Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für einen Studienplan notwendig, so bestimmt die Neuregelung, daß Studienpläne binnen einem Monat dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen sind und rechtswirksam werden, wenn ihre Durchführung nicht binnen zwei Monaten nach Einlangen untersagt wird.

Was die Koordinierung und Beschleunigung von Studienplänen betrifft, darf ich noch einmal auf die Gesetzeslage hinweisen, wonach die Tätigkeit der Studienkommissionen in den selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten fällt.

